

Inhaltsverzeichnis

	Seite
72 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrsungsanzeige vom 24.06.2024, Aktenzeichen 56/51 38.23.0108 an Herrn Kevin Haasler, zuletzt wohnhaft in 46284 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	239
73 Bekanntmachung der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 500/000/000 Dorsten-Marl (DoMa) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	241
74 Widmung der Gemeindestraße „Tidenwiese“ im Stadtteil Feldmark	247
75 Lärmaktionsplan Stufe 4 der Stadt Dorsten - Bekanntmachung des Beschlusses	249
76 Bekanntmachung der Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten vom 26.06.2024	252
77 Bebauungsplan Dorsten Nr. 265 „Lembecker Straße / Klever Straße“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	255
78 Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Dorsten Nr. 278 „Nikolausquartier / Storchsbaumstraße“ - Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses	259

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halteiner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratsitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 24.06.2024, Aktenzeichen 56/51 38.23.0108 an Herrn Kevin Haasler, zuletzt wohnhaft in 46284 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 24.06.2024



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

Dorsten, 25.06.2024

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 500/000/000 Dorsten-Marl (DoMa) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

- **der Stadt Dorsten**, Gemarkung Dorsten
- **der Stadt Marl**, Gemarkung Marl
- **der Stadt Haltern am See**, Gemarkung Haltern
- **der Stadt Recklinghausen**, Gemarkung Recklinghausen
- **der Stadt Telgte**, Gemarkung Telgte-Kirchspiel

Vorhabenträgerinnen: Open Grid Europe GmbH (OGE)
Kallenbergstr. 5
45141 Essen

und

Nowega GmbH
Anton-Bruchhausen-Straße 4
48147 Münster

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) und die Nowega GmbH haben mit Schreiben vom 14.06.2024 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 I Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben haben die Vorhabenträgerinnen gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ebenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet hat, so dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht gemäß § 5 UVP besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 43a S. 2 EnWG in der Zeit

vom **03.07.2024** bis einschließlich **02.08.2024**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren → Planfeststellung Energieversorgungsleitungen

Stichwort:

Wasserstoffleitung Dorsten-Marl (DoMa)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, kann eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

also bis zum 02.09.2024 einschließlich

bei der **Bezirksregierung Münster**, Dezernat 25 – Verkehr, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, der **Stadt Dorsten**, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, der **Stadt Marl**, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl, der Stadt **Haltern am See**, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, der Stadt **Recklinghausen**, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen oder der Stadt **Telgte**, Baßfeld 4 – 6, 48291 Telgte, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.
Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Wichtige Hinweise:

Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.

Die Übersendung einer Einwendung (auch im gescannten Format) mittels einfacher E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie

- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Ein Erörterungstermin steht im Ermessen der Behörde. Findet ein Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a S. 1 Nr. 3 EnWG). Sofern die Voraussetzungen des § 43a S. 1 Nr. 3 a) – d) EnWG erfüllt werden, findet kein Erörterungstermin statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind außer der Benachrichtigung von Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung gilt er gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt den Vorhabenträgerinnen ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Kapitel 1	Erläuterungsbericht	Open Grid Europe GmbH	10.06.2024
Kapitel 9	Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung	Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbh	06.06.2024
Kapitel 10.3	Grundstücksverzeichnis Kompensationsflächen	Open Grid Europe GmbH	13.06.2024
Kapitel 15	UVP-Bericht	uventus GmbH	31.05.2024
Kapitel 16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	uventus GmbH	31.05.2024
Kapitel 17	Natura2000 Verträglichkeitsuntersuchung	uventus GmbH	31.05.2024

Kapitel 18	Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	Hamann & Schulte Umweltplanung – Angewandte Ökologie	31.05.2024
Kapitel 19.1	Fachgutachten Boden	Agrarwissenschaftliches Ingenieur- und Sachverständigenbüro Dr. Udo Knauff	31.05.2024
Kapitel 19.2	Fachgutachten Wasser / Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	uventus GmbH	31.05.2024
Kapitel 20	Forstrechtliche Abhandlung	Open Grid Europe GmbH	12.03.2024

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden können.

Amtliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Dorsten



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Widmung der Gemeindestraße „Tidenwiese“ im Stadtteil Feldmark

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde widmet die Gemeindestraße „Tidenwiese“, nach Übernahme in ihre Baulast, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91) für den öffentlichen Verkehr.

Die Gemeindestraße „Tidenwiese“ wird als öffentliche Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Kfz-Anliegerverkehr gewidmet. Es handelt sich hier um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 (4) Nr. 2 des StrWG NRW, die als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut ist. Von der Widmung sind die nachfolgend aufgeführten Grundstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dorsten	58	1724
Dorsten	58	1727

Eigentümerin der v. g. Grundstücke ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden:

montags bis donnerstags	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

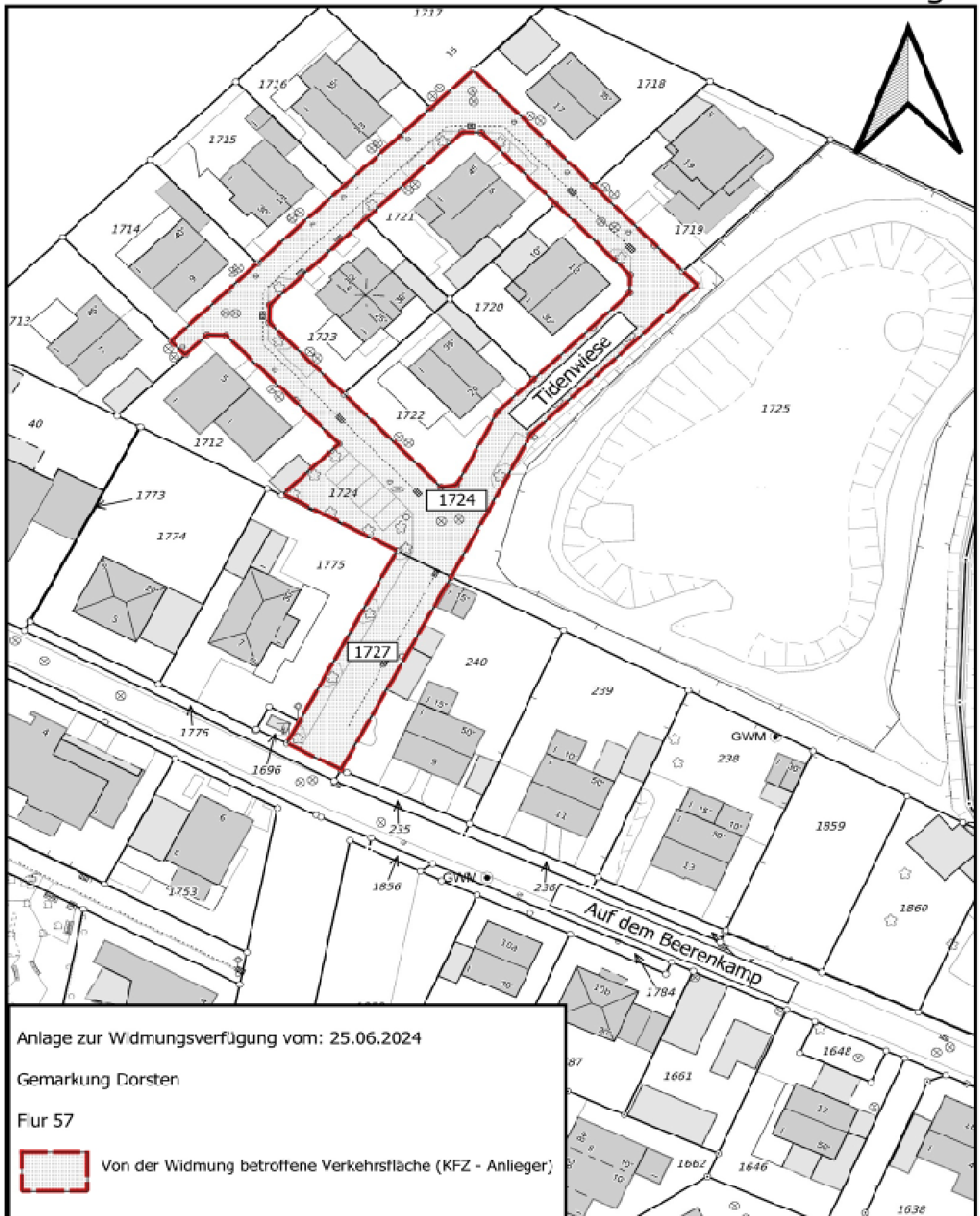
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Bei inhaltlichen Fragen zur Einziehungsverfügung kann vor Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner_in bei der Stadt Dorsten Kontakt aufgenommen werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist hierdurch nicht verlängert. Weitere Informationen zur Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de (unter dem Menüpunkt „Gerichte und Behörden“ → „Fachgerichte“ → „Verwaltungsgerichtsbarkeit“).

Dorsten, 25.06.2024
Der Bürgermeister
I.V.
gez.
Holger Lohse
(Technischer Beigeordneter)

Anlage



0 10 20 30 40 50 m



1:700

Lärmaktionsplan Stufe 4 der Stadt Dorsten - Bekanntmachung des Beschlusses

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 den Lärmaktionsplan Stufe 4 der Stadt Dorsten gemäß §§ 47 a bis 47 f Bundesimmissionsschutzgesetz beschlossen.

Die Stadt Dorsten ist gemäß des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebieten tagsüber ein Lärmpegel von 70 dB(A) und nachts von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird.

Ziel des Lärmaktionsplans ist es, den an den betroffenen Dorstener Hauptverkehrsstraßen vorliegenden Lärm sichtbar zu machen und Lösungsmöglichkeiten zur Lärmreduzierung zu suchen.

Die auf Dorstener Stadtgebiet lärmkartierten Bundes- und Landesstraßen sind die A 31, A 52, B 58, B 224, B 225, L 463, L 509, L 608 und befinden sich alle in der Baulastträgerschaft des Landesbetriebes Straßen NRW und der Autobahn GmbH des Bundes.

Die Stadt Dorsten führt daher keine Maßnahmen zur Lärmsanierung an diesen Straßen durch. Möglichkeiten zur Verkehrsregulierung und somit auch zur Lärmreduzierung werden durch die Stadt geprüft und wenn möglich realisiert.

Der Beschluss des Lärmaktionsplanes der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Lärmaktionsplan ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer A 236, während der Dienststunden nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

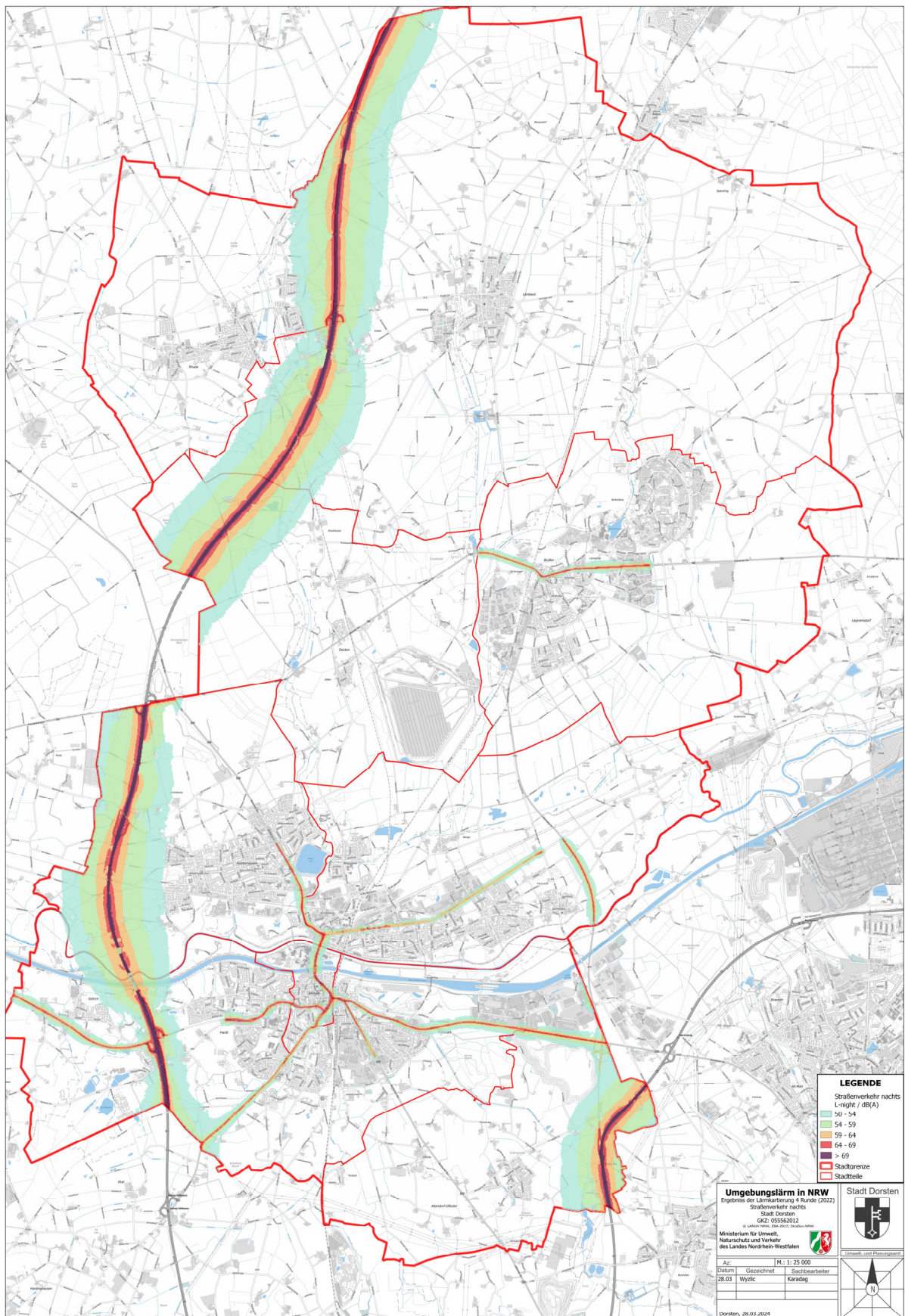
Der Lärmaktionsplan kann auch im Internet über die Webseite der Stadt Dorsten <https://www.dorsten.de/wirtschaft-und-wohnen/planung-and-umwelt/umweltschutz> eingesehen werden.

Dorsten, 27.06.2024

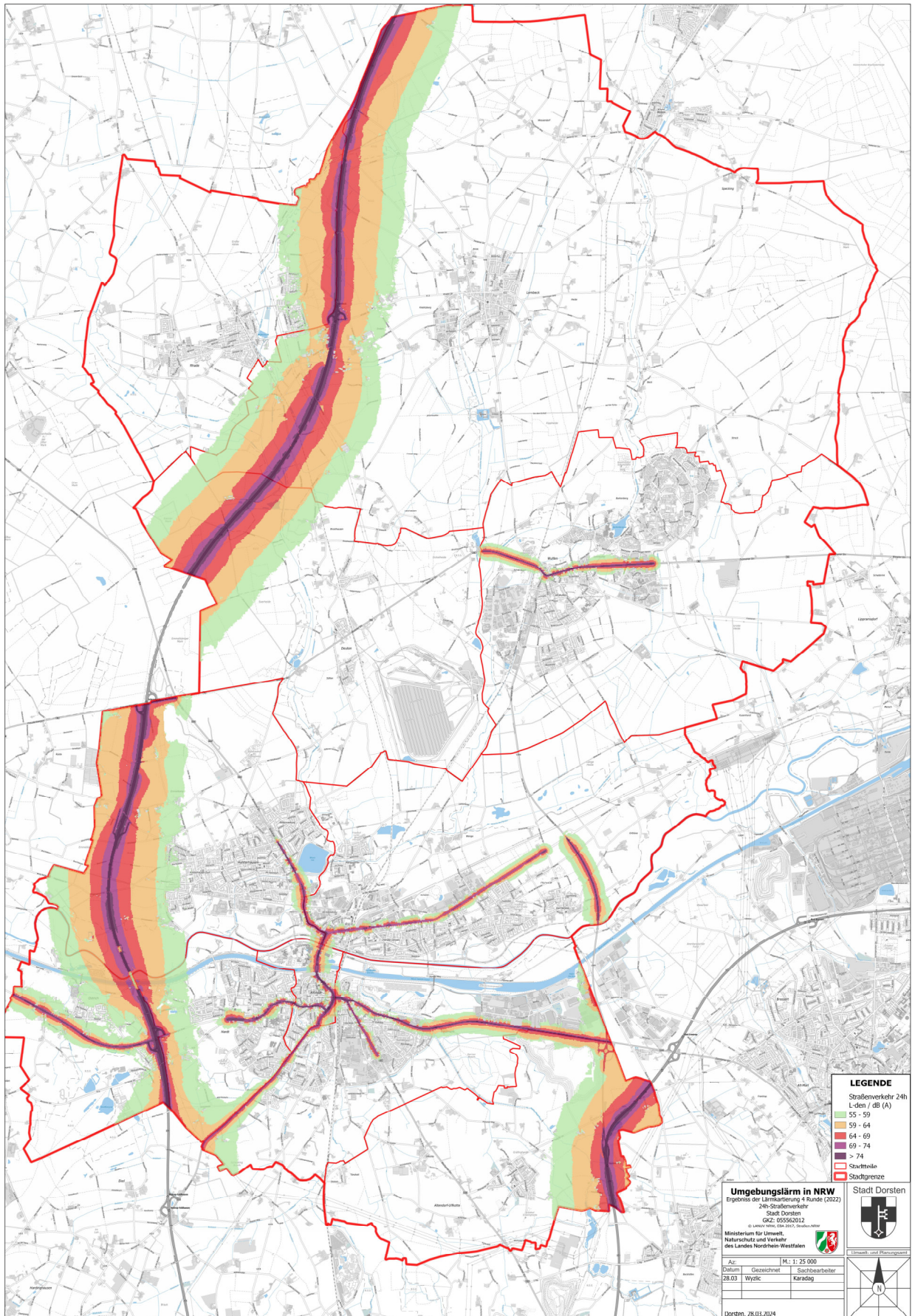


Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Lärmkartierung Straßenverkehr nachts



Lärmkartierung 24h-Straßenverkehr



Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten vom 26.06.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S.878), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 670), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgende Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gebühren betragen:

1. Notfalltransporte ganztägig sowie Krankentransport samstags, sonntags und feiertags ganztägig und montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr je Person

1.1 Grundgebühr (incl. 60 km)	663,00 €
1.2 je zusätzlicher Fahrkilometer über 60 hinaus	3,60 €

2. Krankentransporte

in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr je Person

2.1 Grundgebühr (incl. 60 km)	235,00 €
2.2 je zusätzlicher Fahrkilometer über 60 hinaus	3,60 €

§ 4

Die Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 26.06.2024



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 265 „Lembecker Straße / Klever Straße“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Dorsten Rhade.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Im Stadtteil Rhade ist das Angebot an Bauplätzen für Eigenheime nahezu ausschließlich auf die Mobilisierung von Baulücken beschränkt. Da diese nur sehr selten am Markt verfügbar sind, wird die Planung und Erschließung eines an die Größe des Stadtteils angepassten Neubaugebietes erforderlich.

Der Bebauungsplan ist die östliche Ergänzung der Bebauung an der Klever Straße und schafft die Grundlage für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit insgesamt ca. 24 Baugrundstücken für neue Einfamilienhäuser mit max. 2 Wohneinheiten. Das Plangebiet wird über die Lembecker Straße an das bestehende Siedlungsgefüge angebunden.

Zusätzlich zu dieser Anbindung wird der vorhandene Rad- u. Fußweg nördlich der Lembecker Straße im Plangebiet fortgeführt und soll durch die südlich angrenzende Grünanlage als wassergebundene Wegebeziehung bis zur Debbingstraße und in den Außenbereich geführt werden. Der Anschluss an die Klever Straße mit einer Breite von 5 m soll durch Poller gesperrt nur fußläufig sein. Er dient jedoch sowohl für die Klever Straße als auch für das Plangebiet als sogenannter „Überlauf“, der bei Bedarf (z. B. bei anstehenden Straßen- oder Kanalbauarbeiten) geöffnet werden kann.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird auch ein kleiner Teil des Bebauungsplanes Dorsten Rhade Nr. 2.1 „Haverkämpe - 1. Abschnitt“ überplant, der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde, nie ausgebaut und nicht mehr benötigt wird. Dieser Streifen wird nun als WA-Gebiet festgesetzt.

Südlich an das Baugebiet angrenzend wird eine freiwachsende Hecke festgesetzt, die zusammen mit der die öffentliche Grünfläche flankierenden Baumreihe den Übergang in die freie Landschaft definiert.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Stadtteil Dorsten Rhade ist der Bebauungsplan Dorsten Nr. 265 mit der Bezeichnung „Lembecker Straße / Klever Straße“ aufzustellen.

Das Plangebiet am Südlichen Ortsrand ist ca. 2,8 ha groß und wird begrenzt:

- Im Süden durch die westliche Verlängerung der Südgrenze des Bebauungsplanes Do Rh 2.1 „Haverkämpe-1. Abschnitt“ (Parallele von ca. 115 m zur Lembecker Straße)

- im Norden durch die Nordgrenze der Lembecker Straße,
 - im Westen durch die Ostgrenze des Gebietes der Satzung 21 „Ringstraße / Am Hofkamp“ und die Westgrenze der Debbingstraße,
 - im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke des Bebauungsplanes Dorsten Rhade 2.1 sowie der östlichen Grenze des städtischen Flurstücks 130, Flur 8.
2. Der von der Verwaltung vorgestellte und in der Anlage enthaltene Vorentwurf des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 265 „Lembecker Straße / Klever Straße“ und die dazugehörige Begründungen Teil I und Teil II werden zur Kenntnis genommen.
Der Umwelt- und Planungsausschuss stimmt dem Bebauungsplanvorentwurf zu.
3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) frühzeitig in Form eines Aushanges im 2. Obergeschoss des Rathauses über die Planung zu unterrichten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufzufordern.
Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dem Umwelt- und Planungsausschuss und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 18.06.2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 218, während der Dienstzeiten eingesehen werden

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Die im Beschluss genannten Pläne werden zudem in das Internet eingestellt und sind über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/dorsten/startseite>

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

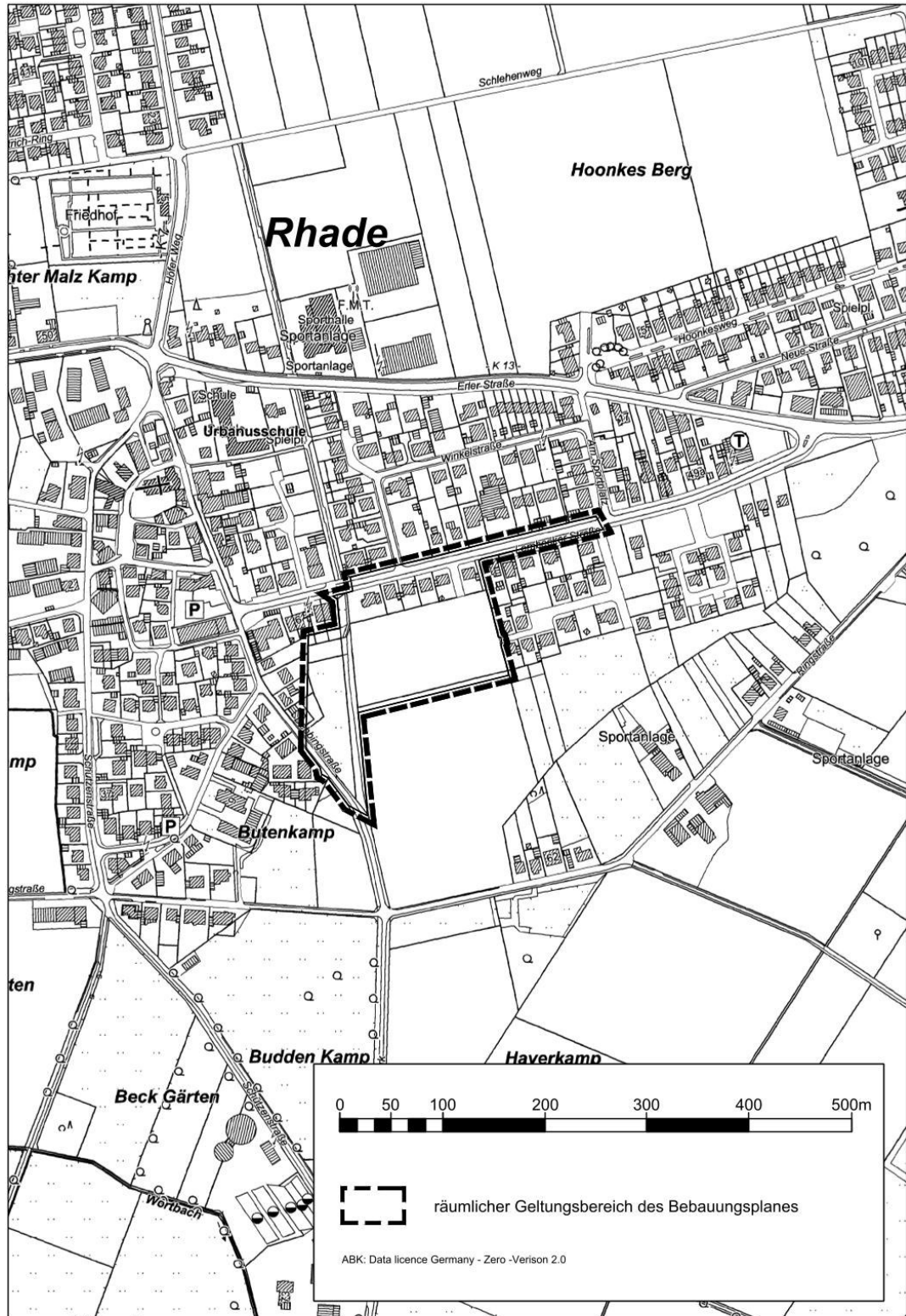
Dorsten, 27.06.2024

Der Bürgermeister
I.V.



Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Stadt Dorsten
Bebauungsplan Dorsten Nr. 265 "Lembecker Straße / Klever Straße"
-Vorentwurf
Übersichtsplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Dorsten Nr. 278 „Nikolausquartier / Storchsbaumstraße“

- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Einleitungsbeschluss zum o.a. Bauleitplanverfahren gefasst und das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten Hardt westlich der Storchsbaumstraße und nördlich der Droste-Hülshoffstraße.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Dorsten Nr. 5.1 „Bruns Kamp – 1. Abschnitt“ (Pestalozzistraße) aus dem Jahr 1993. Dieser setzt für das Grundstück als Art der baulichen Nutzung ein Reines Wohngebiet (WR) fest. Die brachliegende Fläche mit Baum- und Gehölzbestand ist weitgehend unbebaut. Im Westen befindet sich ein ungenutztes zweigeschossiges Wohngebäude.

Es sollen drei u-förmig angeordnete Mehrfamilienhäuser mit einer gemeinsamen Tiefgarage entstehen. Geplant sind jeweils zwei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss für die Gebäude. Durch den Geschosswohnungsbau würden 29 Wohneinheiten mit unterschiedlichen Größen entstehen. Südlich des Plangebietes an der Droste-Hülshoff-Straße befindet sich eine städtische Fläche, die nach dem Bebauungsplan Dorsten Nr. 5.1 „Bruns Kamp – 1. Abschnitt“ (Pestalozzistraße) für Stellplätze vorgesehen ist.

Die Flurstücke 697 und 877 werden als sonstige Flächen gem. § 12 (4) BauGB in die Planung einbezogen.

Die westliche Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes erfolgt im Zuge der Anpassung an ein zuvor durchgeführtes Umlegungsverfahren des Fuß- und Radweges zwischen der Droste-Hülshoff-Straße und dem Montessoriweg. Der Verlauf des Weges weicht von den Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplanes Dorsten Nr. 5.1 „Bruns Kamp – 1. Abschnitt“ (Pestalozzistraße) ab, sodass die Verkehrsfläche in die Planung einbezogen wird, um den Plan planungsrechtlich an die vorhandene Situation anzupassen. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls das westlich angrenzende Baugrundstück miteinbezogen, da sich durch die Umlegung des Weges die Größe des Baufensters ändert und eine zukünftige Bebaubarkeit gesichert werden soll.

Die brachliegende Baulücke wird zur Nachverdichtung der umgebenden Wohnbebauung somit sinnvoll genutzt. Die geplante intensive Bebauung mit Geschosswohnungsbau dient der Deckung der zunehmenden Wohnungsnachfrage.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes Dorsten Nr. 278 „Nikolausquartier / Storchsbaumstraße“ wird das Satzungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB eingeleitet (Einleitungsbeschluss). Dem Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprochen.
2. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Dorsten Nr. 278 „Nikolausquartier / Storchsbaumstraße“ wird zur Kenntnis genommen.
3. Dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 278 „Nikolausquartier / Storchsbaumstraße“ wird zugestimmt.
Das Plangebiet hat eine Größe von 0,48 ha und wird begrenzt durch
 - die Grenze zu den Flurstücken 642 und 643, Flur 61 in der Gemarkung Dorsten im Norden,
 - die Storchsbaumstraße im Osten,
 - die Droste-Hülshoff-Straße im Süden und
 - die Grenze zu dem Flurstück 697, Flur 61 in der Gemarkung Dorsten im Westen.Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.
4. Gem. § 13a Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
5. Der Entwurf ist gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet einzustellen und auf der Website der Stadt Dorsten zugänglich zu machen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 18.06.2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Weiter wird hierdurch gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Einleitungsbeschluss mit dem Übersichtsplan und dem Planentwurf ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 206, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit liegt

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr

freitags 08.00 – 13.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 22.07.2024 zur Planung äußern.

Im Anschluss folgt die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen.

Die im Beschluss genannten Pläne werden zudem in das Internet eingestellt und sind über das zentrale Internetportal des Landes NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/dorsten/startseite> zugänglich:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.06.2024

Der Bürgermeister
I.V.



Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Stadt Dorsten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 278
„Nikolausquartier / Storchsbaumstraße“

Entwurf

Übersichtsplan

